

Merkblatt für Ruhestandsbeamte

Ist nachfolgend von Ruhestandsbeamten oder Beamten die Rede, gilt dies jeweils entsprechend auch für Ruhestandsbeamtinnen und Beamtinnen.

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Vorschriften geben, von denen wir annehmen, dass sie für Sie von besonderer Bedeutung sind. Eine umfassende Information über alle versorgungsrechtlichen Vorschriften würde die Möglichkeiten dieses Merkblattes übersteigen. Wenden Sie sich bitte bei Fragen zu Ihrem Ruhegehalt an das Zentrum für Personaldienste (ZPD) – Fachbereich Beamtenversorgung ZPD 42. Unsere Sprechzeiten für Ihre persönlichen und telefonischen Rücksprachen sind montags und donnerstags in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Auskünfte erhalten Sie darüber hinaus auch:

- von Ihrer/m zuständigen Sachbearbeiter/in (die entsprechende Telefon-Nr. entnehmen Sie bitte Ihrer letzten Versorgungsmitteilung),
- außerhalb der oben angegebenen Sprechzeiten per E-Mail über das Funktionspostfach Beamtenversorgung@zpd.hamburg.de oder
- im Internet (www.hamburg.de/beamtenversorgung).

Dies ist vor allem dann zu empfehlen, wenn Ihnen die gesetzlichen Bestimmungen nicht vertraut sind. Beachten Sie bitte, dass Sie in jedem Fall den Fachbereich Beamtenversorgung benachrichtigen, da eine vollständige Übermittlung von persönlichen Daten auch innerhalb des ZPD (zum Beispiel von der Beihilfe zum Fachbereich Familienkasse) aus Gründen des Datenschutzes – also auch in Ihrem Interesse – nicht zulässig ist.

Als Anlage haben wir für Sie das „Merkblatt über Anzeigepflichten“ beigefügt. Es informiert darüber, in welchen Fällen Sie verpflichtet sind, Veränderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse mitzuteilen. Lesen Sie bitte das Merkblatt und die Anlage sorgfältig durch und verwahren Sie diese bei Ihren Versorgungsunterlagen. Nur so können Sie sich über Ihre Rechte, aber auch über Ihre Pflichten unterrichten und sich vor etwaigen Nachteilen schützen.

2. Personalnummer, Firma und Personalsachbearbeiter

Verwenden Sie bitte in allen Schreiben an das ZPD das Geschäftszeichen, das Sie Ihrer Versorgungsmitteilung entnehmen können.

3. Zahlung der Versorgungsbezüge

Ihre Versorgungsbezüge werden im automatisierten Datenverarbeitungsverfahren berechnet und auf Ihr Konto überwiesen. Hierfür werden personenbezogene Daten im Rahmen der Datenschutzvorschriften verarbeitet.

Ihre Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus auf das von Ihnen mitgeteilte Girokonto überwiesen. Änderungen der Kontonummer oder des Geldinstitutes und die damit verbundenen Änderungen von IBAN und BIC müssen uns spätestens bis zum 10. des Monats vor dem nächsten Fälligkeitstermin schriftlich vorliegen.

4. Versorgungsmittelungen

Über Ihre Versorgungsbezüge erhalten Sie durch das automatisierte Datenverarbeitungsverfahren maschinell erstellte Versorgungsmittelungen. Diese gelten als amtliche Einkommensnachweise.

Eine neue Versorgungsmittelung erhalten Sie grundsätzlich nur, wenn sich der Bruttoversorgungsbezug verändert.

5. Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge

Überzahlungen Ihrer Versorgungsbezüge, die insbesondere dadurch entstanden sind, dass Sie Veränderungen Ihrer persönlichen Verhältnissen nicht oder verspätet mitgeteilt haben (vergleichen Sie bitte das beigefügte „Merkblatt über Anzeigepflichten“), sind von Ihnen zurückzuzahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass die überzahlten Beträge von Ihnen bereits verbraucht wurden.

Überprüfen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse bitte jeweils nach Erhalt einer Versorgungsmittelung die Höhe der Versorgungsbezüge und setzen Sie sich bei Unklarheiten mit dem ZPD in Verbindung.

6. Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge

Die Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge erfolgt nach den Merkmalen der gespeicherten Daten des ELStAM-Verfahrens (ElektronischeLohnSteuerAbzugsMerkmale). Ihre Daten werden uns von der Finanzverwaltung maschinell übermittelt. Die Änderungen Ihrer Daten kann ausschließlich von dem für Sie zuständigen Finanzamt vorgenommen werden.

Hinweise zum elektronischen Lohnsteuerverfahren finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de oder können beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt eingeholt werden.

7. Vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlung

Für Versorgungsempfänger besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Diese werden mit Beginn des Ruhestandes nicht mehr durch das ZPD abgeführt.

Hinweise zur Sonderzahlung im Dezember finden Sie im Internet unter www.hamburg.de/personalamt/beamtenversorgung/3653528/faq-beamtenversorgung.html

8. Beihilfe

Mit Beginn des Ruhestands ändert sich in den meisten Fällen der Bemessungssatz der Beihilfe. Setzen Sie sich diesbezüglich und in anderen Fragen zur Beihilfe bitte mit dem Zentrum für Personaldienste, Fachbereich Beihilfebearbeitung ZPD 52, Normannenweg 36, 20537 Hamburg in Verbindung. Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Beihilfeteam. Die Telefonnummer entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Bescheid. Alternativ informieren Sie sich bitte im Internet unter www.hamburg.de/beihilfe. Für persönliche Auskünfte oder Beratungen steht Ihnen auch der Beihilfe-Service im Erdgeschoss unseres Dienstgebäudes zur Verfügung.

Bitte informieren Sie in Ihrem eigenen Interesse die Beihilfe umgehend über Veränderungen, zum Beispiel bei Ihrer Krankenversicherung oder Alters- bzw. Witwenrente.

9. Kindergeld

In Kindergeldangelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Service-Rufnummer: 0800 4 5555 33).

10. Zuschläge zum Ruhegehalt

Mit den §§ 56 bis 59 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) werden für Zeiten der Kindererziehung und nichterwerbsmäßigen Pflege Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt für die §§ 56 bis 58 HmbBeamtVG bei Eintritt des Versorgungsfalles von Amts wegen, für § 59 HmbBeamtVG auf Antrag. Hinsichtlich näherer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an das ZPD, Fachbereich Beamtenversorgung ZPD 42.

11. Familienzuschlag

Wenn Ihr Ehegatte/Lebenspartner ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder war, steht Ihnen der Ehegattenanteil des Familienzuschlags nur zur Hälfte zu, wenn Ihr Ehegatte/Lebenspartner ebenfalls einen Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung erhält. Entsprechendes gilt für die Verwendung bei anderen, dem öffentlichen Dienst gleichgestellten Arbeitgebern und Einrichtungen. Zur Klärung der Frage, in welcher Höhe der Familienzuschlag gezahlt werden kann, wenden Sie sich bitte in jedem Fall schriftlich an das ZPD, Fachbereich Beamtenversorgung ZPD 42, 20537 Hamburg.

Wenn Ihnen Kindergeld gezahlt wird, steht Ihnen eventuell auch ein kinderbezogener Familienzuschlag zu. Seine Höhe richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die nach dem Einkommensteuerrecht berücksichtigt werden.

12. Zusammentreffen des Ruhegehalts mit Renten

Art der Rente: Bezieht ein Ruhestandsbeamter eine Versichertenrente (nicht Hinterbliebenenrente), kommt eine Kürzung des Ruhegehalts in Betracht.

Renten in diesem Sinne sind Renten wegen des Alters (zum Beispiel Regelaltersrente, Altersrente für langjährig Versicherte), die jeweils von der Deutschen Rentenversicherung gezahlt werden. Zudem sind Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu berücksichtigen, wobei ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt. Dazu zählt auch eine zusätzliche Altersversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, insbesondere eine Rente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL-Rente), sowie eine Leistung nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz. Gleiches gilt für eine Versichertenrente von einem ausländischen Versicherungsträger. Als Renten gelten auch Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte zählen ebenfalls zu den anzurechnenden Leistungen.

Anrechnung: Für die Anrechnung kommt es lediglich darauf an, dass Ihnen neben der Versorgung eine Rente gezahlt wird, ganz gleich, ob diese auf einer Tätigkeit bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber beruht. Es ist hierbei ohne Bedeutung, ob Rentenzeiten und ruhegehaltfähige Dienstzeiten in der Versorgung zusammentreffen.

Die Rente wird vom Rentenversicherungsträger stets in voller Höhe gezahlt. Das Ruhegehalt wird jedoch gegebenenfalls soweit gekürzt, dass es zusammen mit der Rente die Höchstgrenze (siehe nachfolgend) nicht überschreitet. Der Teil der Rente, der auf eigenen freiwilligen Beiträgen beruht, wird hierbei unberücksichtigt gelassen.

Eine Anrechnung ist auch dann vorzunehmen, wenn eine Rente nicht beantragt, verspätet beantragt oder auf sie verzichtet wird.

Höchstgrenze ist das Ruhegehalt, welches sich ergeben würde, wenn als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 13, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles; tatsächlich bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Dienst-, Pflichtbeitrags- und Zeiten einer beruflichen Ausbildung sind einzubeziehen.

Härteregelung: Für Versorgungsempfänger, deren letztes Beamtenverhältnis vor dem 1.1.1966 begründet wurde, gilt eine besondere Härteregelung. Danach bleibt ein Betrag von 40 v.H. der Rente anrechnungsfrei; außerdem verbleiben nach der Rentenanrechnung mindestens 40 v.H. des Versorgungsbezuges.

13. Zusammentreffen des Ruhegehalts mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen

Beachten Sie bitte hierzu die dem Bescheid über die Festsetzung der Versorgungsbezüge beigefügten Hinweise und Erläuterungen zu § 64 HmbBeamVG.

14. Zusammentreffen des Ruhegehalts mit einem weiteren Versorgungsbezug

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter zusätzlich einen Anspruch auf Witwergeld, so wird sein Ruhegehalt insoweit gekürzt, als es zusammen mit dem Witwergeld einen Betrag übersteigt, der 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe entspricht, aus der das Witwergeld berechnet wird. Es verbleibt jedoch mindestens ein Betrag, der dem Ruhegehalt zuzüglich 20 v. H. des Witwergeldes entspricht.

15. Zusammentreffen des Ruhegehalts mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung

Nähere Auskünfte erteilt das ZPD, Fachbereich Beamtenversorgung ZPD 42.

16. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes, § 17 HmbBeamVG

Das Ruhegehalt kann auf Antrag vorübergehend bis auf 66,97 v.H. erhöht werden, wenn ein Ruhestandsbeamter einen geringeren Ruhegehaltssatz als diesen hat und er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. er muss wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder der Ruhestand muss wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze von 60 Jahren bei Polizei, Feuerwehr oder Strafvollzug eingetreten sein und
2. er muss eine Anwartschaft auf eine Rente haben und die rentenrechtliche Wartezeit von 60 Monaten erfüllen, aber

3. er darf weder eine Rente noch ein Erwerbseinkommen beziehen.

Für je 12 Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit, die nicht zugleich als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurden, erhöht sich der Ruhegehaltsatz um 0,95667 v.H. (verbleibende Kalendermonate werden unter Benutzung der Nenners 12 umgerechnet); höchstens auf 66,97 v.H.

Die vorübergehende Erhöhung entfällt ab Beginn des Bezugs einer Versichertenrente oder ab Beginn einer Tätigkeit, aus der ein Erwerbseinkommen bezogen wird oder mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird.

17. Kürzung des Ruhegehalts wegen eines Versorgungsausgleichs nach einer Scheidung

Das Ruhegehalt ist bei Eintritt in den Ruhestand zu kürzen, wenn bei einer Scheidung zu Lasten des Ruhestandsbeamten Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung für den geschiedenen Ehegatten begründet worden sind. Die Kürzung kann (teilweise) ausgesetzt werden, solange der Ausgleichsberechtigte noch keine Rente erhalten kann und er gegen den Ruhestandsbeamten einen Anspruch auf Unterhalt hat. Dies kann beim Familiengericht beantragt werden.

Die Kürzung entfällt, wenn der Ausgleichsberechtigte verstorben ist und Leistungen aus der begründeten Anwartschaft überhaupt nicht oder nur für kurze Zeit gezahlt worden sind.

Der Ruhestandsbeamte kann die Kürzung durch Einzahlung eines Kapitalbetrages in einer Summe oder mehreren Teilbeträgen ganz oder teilweise abwenden.

Bei Versorgungsempfängern mit einer besonderen Altersgrenze/Dienstunfähigkeit besteht die Möglichkeit, die Aussetzung der Kürzung des Ruhegehalts zu beantragen, wenn Sie aus dem erworbenen Anrecht keine Versorgung beziehen. Die Aussetzung der Kürzung wirkt grundsätzlich erst ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragsstellung folgt.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an das ZPD, Fachbereich Beamtenversorgung ZPD 42.

18. Tod eines Ruhestandsbeamten, Hinterbliebenenversorgung

Die Meldung über den Tod eines Versorgungsempfängers (durch Angehörige, Bestatter o.a.) beim ZPD sollte so schnell wie möglich erfolgen (zum Beispiel telefonisch, persönlich, per Fax oder E-Mail). Die Sterbeurkunde kann nachgereicht werden. Beim Tode eines Ruhestandsbeamten endet die Zahlung des Ruhegehalts mit Ablauf des Sterbemonats. Danach beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung. Zusätzlich wird ein Sterbegeld gezahlt.

Kontakt:

Zentrum für Personaldienste | Beamtenversorgung | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: beamtenversorgung@zpd.hamburg.de | Internet: www.zpd.de/beamtenversorgung

Unsere Sprechzeiten: montags und donnerstags 9-13 Uhr; dienstags 14-16 Uhr.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.

Die Kontaktangaben hierzu finden Sie auf Ihrer Versorgungsmitteilung.

Platz für eigene Notizen: